



Satzung des AfD Kreisverbandes Lüneburg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Gültigkeit der Landessatzung
- § 4 Organe des Kreisverbandes
- § 5 Kreisparteitag
- § 6 Durchführung von Wahlen/Abstimmungen
- § 7 Vorstand
- § 8 Rechtsgeschäftliche Vertretung
- § 9 Kooptierte Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes
- § 10 Geschäftsordnung des Kreisparteitages
- § 11 Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag
- § 12 Wahl von Rechnungsprüfern
- § 13 Buchführung und Kassenprüfung
- § 14 Anträge
- § 15 Satzungsbestandteile und -änderungen
- § 16 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband Lüneburg ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 9 Abs.1 der Landessatzung.

(2) Der Name des Kreisverbandes lautet: Alternative für Deutschland Kreisverband Lüneburg (AfD KV Lüneburg)

(3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Lüneburg. Der Verwaltungssitz kann abweichend gewählt werden.

(4) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Landkreis Lüneburg.

(5) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage der Landessatzung erworben. Hierbei gelten die Regelungen in den §§ 2 bis 5 der Landessatzung.

§ 3 Gültigkeit der Landessatzung

Die §§ 2 bis 8 und 19 der Landessatzung gelten uneingeschränkt in dieser Satzung, auch wenn diese hier nicht eigens wiederholt werden. Darüber hinaus gilt die Landessatzung analog, es sei denn diese Satzung enthält eine abweichende Regelung. Wo die Landessatzung keine Regelung getroffen hat, gilt die Bundessatzung.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes Lüneburg sind dem Range nach:

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisverbandsvorstand

§ 5 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder als außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (3) Ein ordentlicher Kreisparteitag ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- (4) Die Tagesordnung hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - a) den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- (5) Für die Wahl des Vorstandes gilt § 11 Abs. 14 der Landessatzung analog.
- (6) Für die Wahl der Rechnungsprüfer gilt § 11 Abs. 15 der Landessatzung analog.
- (7) Zum Mitglied des Kreisverbandsvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (8) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (9) Der Kreisparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Kreisverbandsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ist bis spätestens 7 Tage vor dem Kreisparteitag schriftlich mit Begründung vorzulegen.

§ 6 Durchführung von Wahlen/Abstimmungen

- (1) Es gilt die Wahlordnung der Bundespartei in ihrer aktuellen Fassung.

(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes Lüneburg. Die Parteimitgliedschaft muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestehen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) und bis zu vier Beisitzern, über deren genaue Anzahl beschließt der Kreisparteitag.

§ 8 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Der Kreisverband wird durch zwei Mitglieder des Kreisvorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Kooptierte Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes

Der Kreisvorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder – befristet bis längstens zur nächsten Vorstandswahl – in den Kreisvorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Kreisvorstandes haben im Kreisvorstand kein Stimmrecht.

§ 10 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

(1) Zu einer Mitgliederversammlung ist unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung und des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, soweit das Mitglied ein E-Mail-Postfach der Partei mitgeteilt hat. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung und die übergeordneten Satzungen nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag

(1) Der Kreisparteitag wählt nach § 21 der Landessatzung der AfD Niedersachsen aus seiner Mitte die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag der Alternative für Deutschland in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnden Verteilung. Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten.

- (3) Delegierte und Ersatzdelegierte sind in eine eindeutige Reihenfolge zu bringen. Bei Stimmgleichheit gilt § 4 Abs. 2 der Wahlordnung.
- (4) Wurden mehr Delegierte gewählt, als dem Kreisverband tatsächlich zugeteilt sind, sind die diejenigen Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
- (5) Bei einer Entsendung von Ersatzdelegierten sind diejenigen Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
- (6) Erhöht sich die Anzahl der Delegierten innerhalb einer Wahlperiode, sind Ersatzdelegierte zu entsenden. Auf dem nächsten Kreisparteitag haben in diesem Fall ergänzende Wahlen stattzufinden.
- (7) Wird einem Delegierten die Ausübung seiner Mitgliedsrechte untersagt (z.B. durch Beschluss eines Schiedsgerichts), scheidet er umgehend aus dem Amt aus. Eine Wiederaufnahme ist selbst dann nicht möglich, wenn eine entsprechende Untersagung ihre Gültigkeit verloren hat.
- (8) Einladungen zu einem Bundesparteitag haben Delegierte unverzüglich an den Kreisvorstand zu dessen Kenntnisnahme weiterzuleiten. Der Kreisvorstand informiert die Kreisverbandsmitglieder und lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung des Delegiertenparteitags zu einem Mitgliedertreffen ein. Delegierte und Ersatzdelegierte sind verpflichtet, daran teilzunehmen, sofern keine schwerwiegenden Verhinderungsgründe vorliegen.
- (9) Bundesdelegierte sind gegenüber den Kreisverbandsmitgliedern zur Auskunft über anstehende wie stattgefundene Bundesparteitage verpflichtet.

§ 12 Wahl von Rechnungsprüfern

Der Kreisparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben auch darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Die Regelungen zur Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Landes- und Bundesverbandes gelten entsprechend.

§ 14 Anträge

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes Lüneburg bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge nebst Begründung sind bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 15 Satzungsbestandteile und Änderungen

(1) Die Satzung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung der AfD und des Landesverbandes Niedersachsen sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht. Es gilt hierzu § 22 der Landessatzung.

(2) Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 16 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 09.05.2025 in Kraft.